

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 21.05.2015

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zum Bauantrag vom 17.04.2013; Flur Nr. 543/5, Gemarkung Fischen
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Sanierung und Umnutzung eines bestehenden Bauernhofes mit Wohnung Flur Nr. 3164, Gemarkung Pähl
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid FINr. 974 Fischen Errichtung eines Doppelhauses mit Einliegerwohnung Rauchäckerstr. 12
5.	Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplan "Gewerbegebiet Pähl Süd 2. Bauabschnitt"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
6.	Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes Tassilostraße Süd Bergfeld; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
7.	Bündelausschreibung Strom (Lieferbeginn frühestens 01.01.2017 - 31.12.2019) durch die Firma Kubus; Entscheidung Öko- oder Normalstrom
8.	Änderung der Hundesteuersatzung
9.	Aktion "Stadtradeln" - Teilnahme der Gemeinde Pähl
10.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Thomas Baierl

Wolfgang Czerwenka

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Stephan Schlierf
Kaspar Spiel

Abwesend (entschuldigt)

Alexander Zink
Daniel Bittscheidt
Richard Graf

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 15.05.2015 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 15.05.2015 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:37 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 11.06.2015.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 15.05.2015 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 30.04.2015.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 30.04.2015 wird genehmigt.

Abstimmung
12 : 0

2. Vollzug der Baugesetze - Tektur zum Bauantrag vom 17.04.2013; Flur Nr. 543/5, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Tektur zum genehmigten Bauantrag nebst Abweichungen v. 22.12.2012.

Änderungen:

Garagenbaukörper wird in das im B-Plan vorgesehene Baufenster eingefügt.

Die Wandlänge überschreitet mit 8,20 m die Grenzen des vorgesehenen Baufensters. Gem. BayBO ist eine Grenzbebauung von 9,0 m und eine mittlere Höhe von 3,00 m abstandflächenbefreit.

Die Abweichung von den Festsetzungen zu den Höhen FOK bleibt unverändert und wurde bereits im vorangegangenen Verfahren genehmigt. Hierzu wurde die Abweichung mit dem LRA in einer Aktennotiz allgemein für dieses Baugebiet geregelt.



Vermessungsamt Weilheim i.OB

Hofstraße 21
82362 Weilheim i.OB

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Beuvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 15.04.2015

urstück: 543/5
emarkung: Fischen a Ammersee

Gemeinde: Pahl
Kreis: Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk: Oberbayern



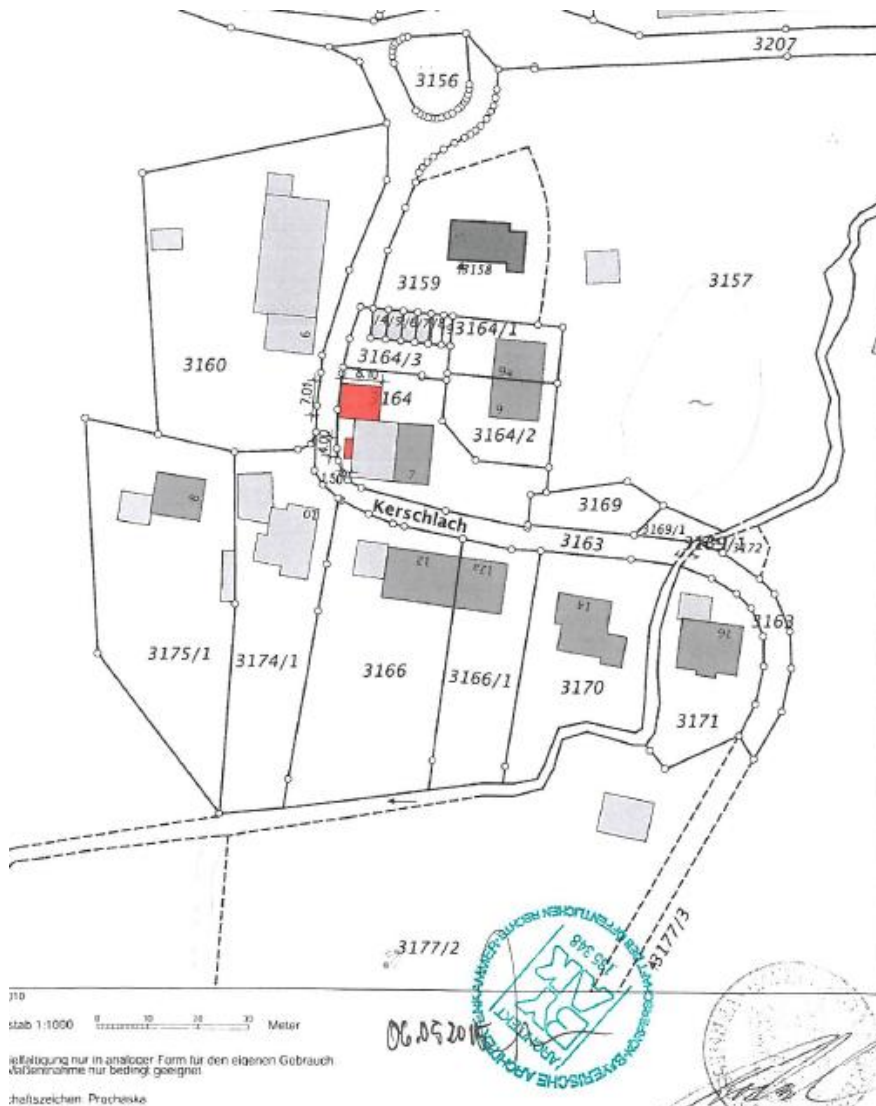
INCHEN	SIES, ANGELA	FLURSTÜCK
DATUM	7.5.15 <i>Angela Sp</i>	543/5
INCHEN	BRUN, INNE-ORSTORF UND CLAUDIA	FLURSTÜCK
DATUM	9.5.15 <i>G. Braun Braun</i>	543/4
INCHEN	EITING, ROLF UND CHRISTINA	FLURSTÜCK
DATUM	12.5.14 <i>CEll</i>	543/5
ARCHITEKT	THUMAYR, BRIND GREGOR	
DATUM	03.05.15 <i>BOEHNIGER</i>	

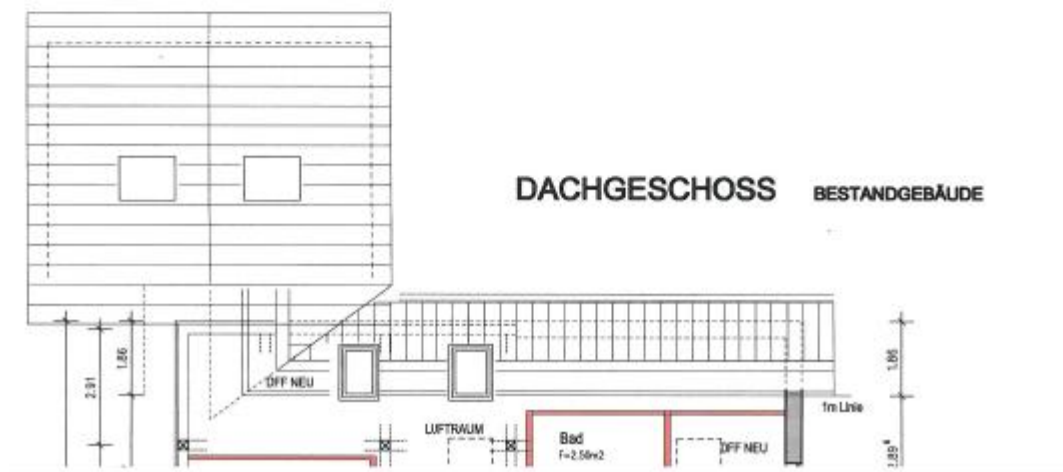
3. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Sanierung und Umnutzung eines bestehenden Bauernhofes mit Wohnung Flur Nr. 3164, Gemarkung Pähl**

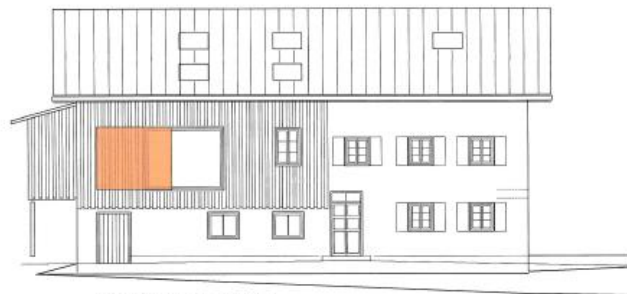
Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt die Sanierung und Umnutzung des bestehenden denkmalgeschützten Bauernhofes auf Fl.Nr. 3164, Gemarkung Pähl zu einem Künstleratelier mit Ausstellung und Wohnung.

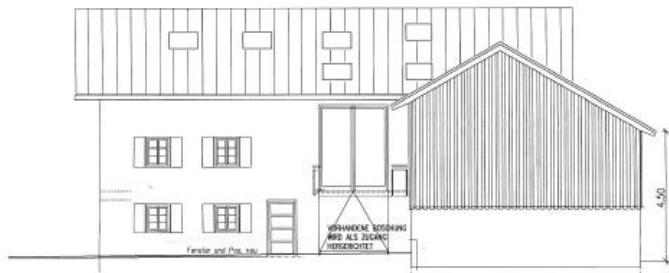
Hierzu wird die Errichtung einer Bühne nordseitig sowie die Veränderung der Außenfassade (rot gekennzeichnet) ohne Einhaltung der Abstandsflächen beantragt. Die Höhenfestsetzungen entsprechen den bestehenden Wandhöhen und wurden zusätzlich vom Architekten bestätigt. Zusätzlich wird der Einbau eines Balkons an der Westseite beantragt.





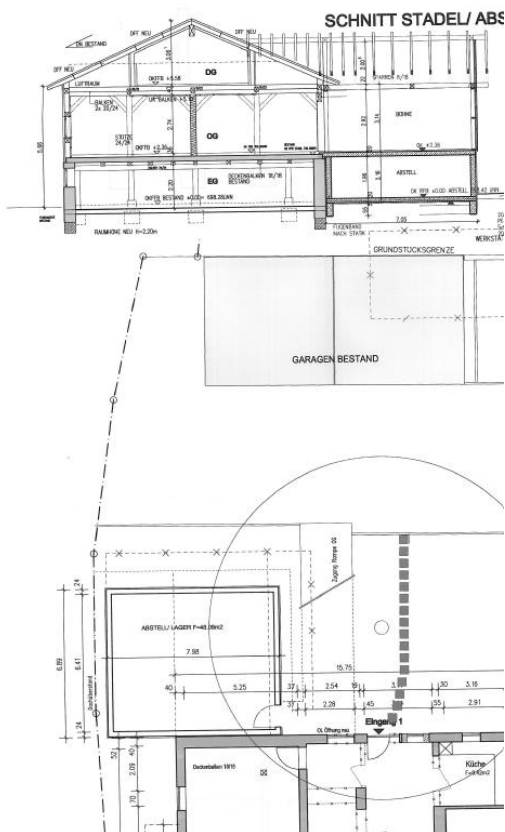


ANSICHT SÜDEN



ANSICHT NORDEN

Handgezeichnet
Hilfszeichnungen



Beschluss:

Der Anbau eines Balkons sowie die Errichtung einer Kleinkunstbühne mit 25 Sitzplätzen ist aus Sicht der Verwaltung durchaus genehmigungsfähig. Eine Umnutzung zu einem Künstleratelier ist aus Sicht der Verwaltung ebenso genehmigungsfähig. Für den Anbau der nordseitig geplanten Kleinkunstbühne sind jedoch die Abstandsflächen zwingend einzuhalten. Ebenso ist ein geeigneter Stellplatznachweis auf dem Grundstück Fl.Nr. 3164, Gemarkung Pähl zu erbringen.

Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen und dem Antragsteller o.g. Ausführungen als Hinweis zu übermitteln.

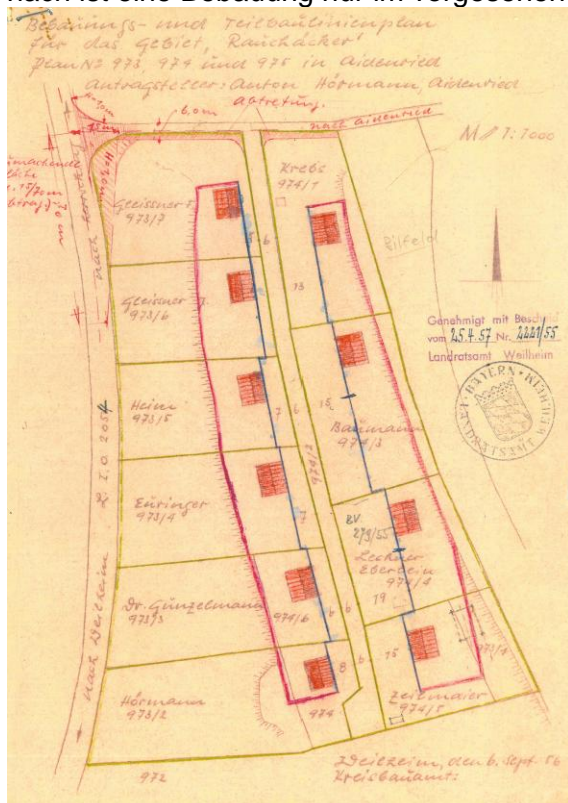
Abstimmung
0 : 12

4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid FINr. 974 Fischen Errichtung eines Doppelhauses mit Einliegerwohnung Rauchhackerstr. 12

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte ein Doppelhaus mit Einliegerwohnung errichten und bittet um eine Stellungnahme zu den Fragen des Vorbescheides.

Für das Bauvorhaben besteht ein rechtskräftiger Teilbaulinienplan aus dem Jahr 1957. Demnach ist eine Bebauung nur im vorgesehenen Fenster möglich.



atelier hybride schubertstrasse 2 d-80336 münchen

Gemeinde Pähl
Kirchenstr. 7
82396 Pähl

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 8,
82362 Weilheim i. OB

atelier hybride

mayer büscher
architektenpartnerschaft

dipl.ing.architekt bda
markus julian mayer

dipl.ing.architekt
andreas büscher

schubertstrasse 2
d-80336 münchen
t. +49 (89) 53 88 99 88
f. +49 (89) 53 88 99 15

info@atelier-hybride.com
www.atelier-hybride.com

München, 12.05.2015

#rau/ Rauchhackerstr. 12, , 82396 Pähl/ Fischen, Flur.Nr. 974
Neubau eines Doppelhauses mit einer Einliegerwohnung
Beiblatt zum Antrag auf Vorbescheid v.12.05.2015

Fragen

1. Ist ein Wohngebäude mit

- einer Gebäudelänge von 21m (in Nord-Süd-Richtung)
- einer Gebäudetiefe von 12,9m (in Ost-West-Richtung)
- einer sich ergebenden Grundfläche von 271m²
- einer Geschossigkeit von EG + DG
- einem belichteten Untergeschoss als Nichtvollgeschoss
- einem Kniestock im Dachgeschoss von bergseitig 1,8m
- einer sich ergebenden bergseitigen Wandhöhe von 5,0m
- einer sich ergebenden talseitigen Wandhöhe von 8,20m

zulässig?

2. Befreiung vom Baulinienplan 1956

Ist eine Befreiung vom Bebauungs- und Teilbaulinienplan Bescheid v.25.04.1957
Nr.2221/55 möglich
in Bezug auf eine Überschreitung der Baugrenze in Richtung Süden?

Begründung:

Über den Zeitraum der vergangenen fast 60 Jahre seit dem Inkrafttreten des o.g. Baulinienplanes ist das Planungsgebiet kontinuierlich nachverdichtet worden. Dies spiegelt die demographische Entwicklung und den damit einhergehenden Siedlungsdruck sowie den Druck auf die Ausnutzung der vorhandenen Baugebiete wieder. Generell ist dabei der maßvollen Nachverdichtung gegenüber der Neuausweisung von Baugebieten der Vorzug zu geben.

Im Zuge der Nachverdichtung sind im Planungsgebiet Baukörper mit rund der doppelten Längenausdehnung und Ausnutzung gegenüber der ursprünglichen Bebauung entstanden. Trotz der Nachverdichtung konnte jedoch das geordnete Erscheinungsbild innerhalb des Planungsgebietes über die Jahre erhalten werden da die Längsausrichtung der Baukörper in Nord-Süd-Richtung, die Baulinie und die Geschossigkeit zur Rauchhackerstraße hin beibehalten wurden.

partnerschaftsregister pr 919
amtsgericht münchen

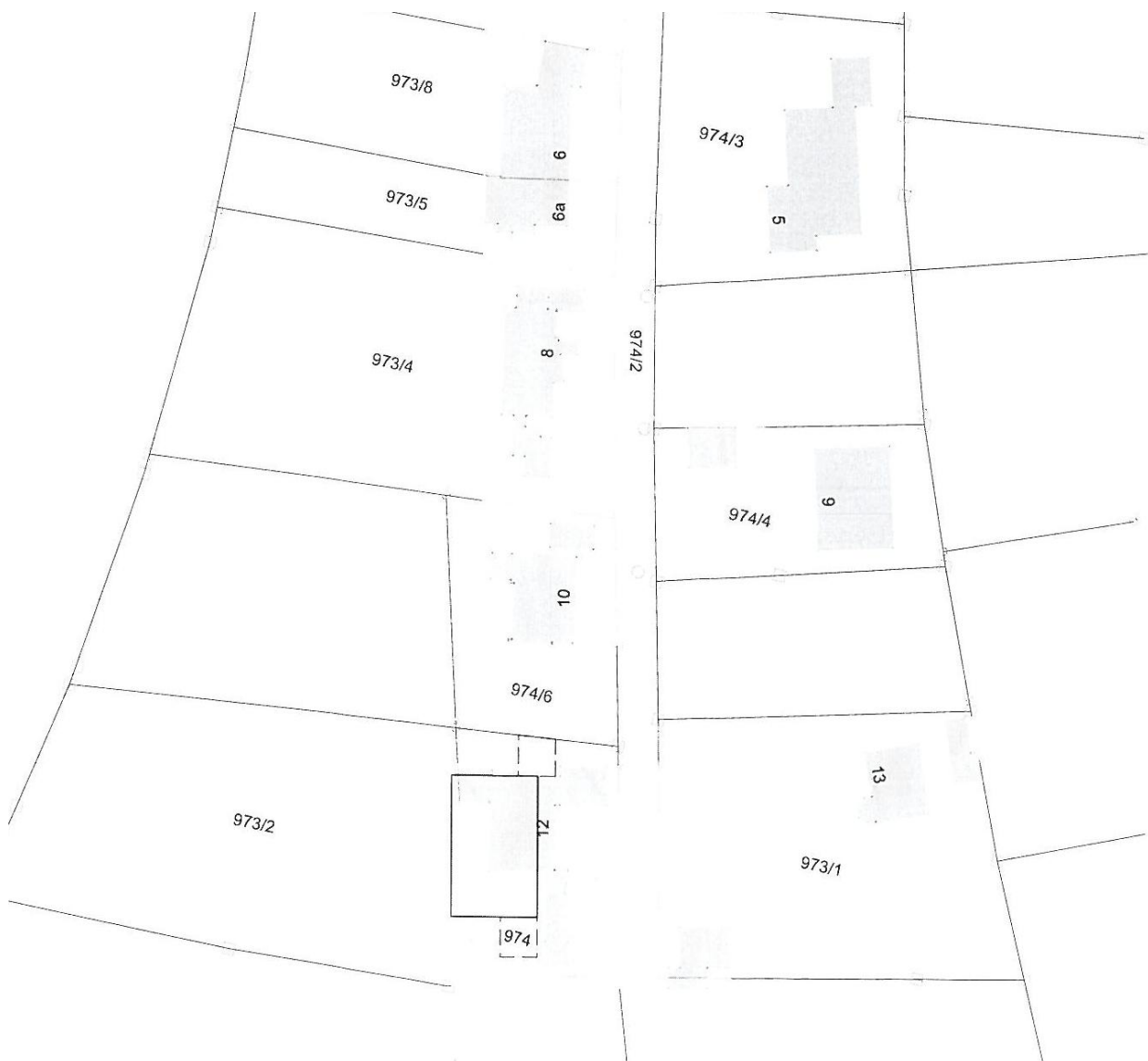
Der geplante Neubau würde nordseitig unter Einhaltung der Abstandsflächen anlog zum bestehenden Gebäude mit in etwa gleichem Grenzabstand errichtet werden und sich nach Süden hin entwickeln. In der nördlichen Abstandsfläche würden zwei Garagenstellplätze untergebracht werden.

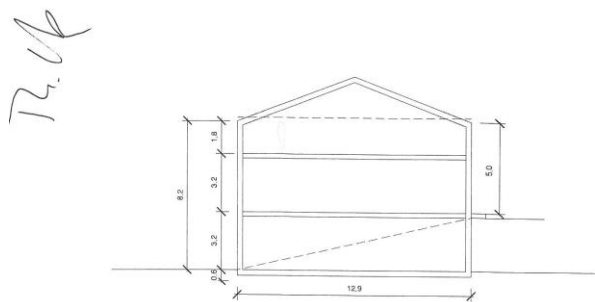
Um zu den genannten Gebäudelängen und Ausnutzung zu kommen, wäre eine südseitige Überschreitung der Baugrenze notwendig.

Der Bauraum auf dem nördlichen Grundstück mit der Flur Nr. 973/7 wurde einem Neubau um ca. 8,50m nach Norden überschritten.

Der Bauraum und die südliche Baugrenze auf dem Flurstück 973/1 sind bereits um ca. 6 Meter gegenüber der Baulinie auf dem Grundstück 974 weiter nach Süden zur Grünfläche hin vorgeschoben.

Insofern würde die genannte Überschreitung den Grundzügen und Absichten der Planung des Baulinienplanes nicht entgegenstehen und wären städtebaulich vertretbar.





Bürgermeister Grünbauer erläutert, dass der für diese Gebiet 1957 aufgestellte Teilbaulinienplan nicht mehr zeitgemäß ist, da damals noch andere Abstandsflächen gegolten haben als heute. Der westliche Teil des Grundstückes ist als Grünfläche eingetragen. Im Süden ist das geplante Haus mit 5 Metern über der eingezeichneten Grenzlinie. Da jedoch eine Nachbarbebauung in dieser Richtung nicht möglich ist, ist eine Überschreitung der Grenzlinie unerheblich. Die Traufwandhöhe wird höher als bei den umgebenden Gebäuden, ansonsten ist das geplante Gebäude mit den bestehenden Gebäuden vergleichbar.

Beschluss:

zu Frage 1a.: Die Gebäudelänge ist genehmigungsfähig und liegt im Rahmen der bestehenden Bebauungen in der Umgebung.

Abstimmung
8 : 4

Beschluss:

zu Frage 1b: Die Breite ist grundsätzlich genehmigungsfähig, darf aber den bestehenden Teilbaulinienplan nur geringfügig überschreiten. Die geplante Überschreitung beträgt ca. 2,80 m. Die bereits bestehende Überschreitung beträgt ca. 1,0 m und sollte hier nicht weiter überschritten werden.

Abstimmung
11 : 1

Beschluss:

zu Frage 1c: Die Grundfläche von ca. 271 qm ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Abstimmung
9 : 3

Beschluss:

zu Frage 1d: EG+ DG ist vertretbar.

Abstimmung
10 : 2

Beschluss:

zu Frage 1e: Die Abgrabung bzw. Belichtung ist grundsätzlich möglich, darf aber zu keinen wesentlichen Geländeänderungen insbesondere an den Giebelseiten im Norden und Süden führen.

Abstimmung
10 : 2

Beschluss:

zu Frage 1h: die maximale Traufwandhöhe westseitig darf 7,60 m gemessen OK fertig Fussboden des Untergeschosses zu OK Dachhaut betragen.
zu Frage 2 wurde bereits unter 1b bereits hinreichend Stellung bezogen.

Abstimmung
8 : 4

5. Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplan "Gewerbegebiet Pähl Süd 2. Bauabschnitt"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt den qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) „Gewerbegebiet Pähl Süd 2. Bauabschnitt“, nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um eine Erweiterung des Gewerbegebietes Pähl Süd zu ermöglichen.

Die Bauleitplanung umfasst die Flurnummern 653 und 654, Gemarkung Pähl mit eine Umgriff von ca. 24.000 m². Das Gebiet wird als "Gewerbegebiet" ausgewiesen. Die geplanten Erschließungsstraßen können der Abbildung entnommen werden.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind von der Gemeinde Pähl zur Verfügung zu stellen.

Die gesamten Planungskosten für den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und ggfs. weitere erforderliche Gutachten trägt die Gemeinde.

**6. Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes Tassilostraße Süd Bergfeld:
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

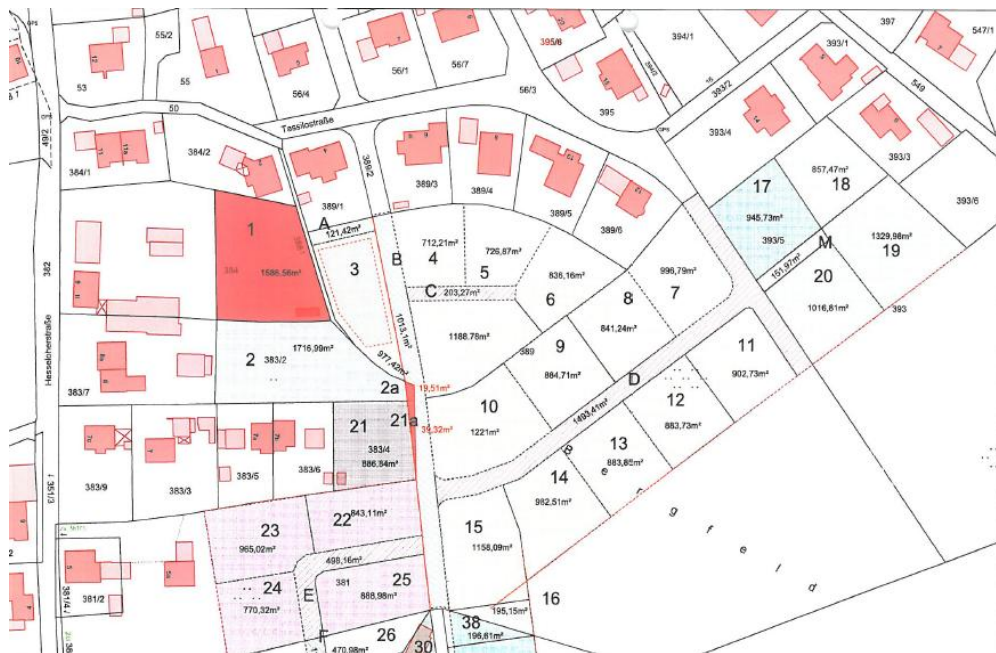
Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt den qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) „Tassilostraße Süd Bergfeld“, nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern zu ermöglichen.

Die Bauleitplanung umfasst die Flurnummern 389 (Teilfläche), 393 (Teilfläche) und 393/5, Gemarkung Pähl mit eine Umgriff von ca. 18.000 m². Das Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Für die Verkehrserschließung sind voraussichtlich zwei Erschließungsstraßen vorgesehen, welche jeweils an die Tassilostraße anschließen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind von den Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

Die gesamten Planungskosten für den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und ggfs. weitere erforderliche Gutachten sind zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde aufzuteilen.



(Ausschnitt Plan mögliche Parzellierung)

Beschluss:

Der Beschluss wurde vertrag.

Abstimmung
0 : 0

TOP wurde vertagt

**7. Bündelausschreibung Strom (Lieferbeginn frühestens 01.01.2017 -
31.12.2019) durch die Firma Kubus; Entscheidung Öko- oder Normalstrom**

Sachverhalt:

- Wir bitten Sie um Beachtung der eMail vom 12.05.2015 hierzu. -

In der Sitzung am 30.04.2015 wurde zur Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom (durch die Firma Kubus) verschiedene Beschlüsse gefasst. Nicht entschieden wurde, ob Öko- oder Normalstrom bezogen werden soll.

Um an der Bündelausschreibung teilnehmen zu können ist es notwendig **vorab** einen Beschluss herbeizuführen, ob der Normalstrom oder Ökostrom beschafft werden soll.

Die am 12. Mai 2015 eingeholte telefonische Auskunft bei Herrn Mössner des BayGT in München ergab, dass der Aufschlag Ökostrom in manchen Losen der bisherigen Ausschreibung irrelevant hätte werden können, da manche Lose - nach Regierungsbezirken - im Bereich Ökostrom günstiger als angenommen waren; teilweise günstiger als der Normalstrom.

Die aktuelle Ausschreibung zielt darauf ab sich vorab zu entscheiden, da auch weder der BayGT noch die Fa. KUBUS vorab wissen können welche Preise erzielt werden (Ausschreibung).

Rein vom Aufschlag Ökostrom zu sprechen ist nach o.g. Angaben nicht mehr möglich, da es sich auch um eine positive Preisdifferenz handeln könnte und die Fa. KUBUS im Vorfeld die Bezugsmengen Ökostrom ausschreibt. Aus den Erfahrungswerten heraus ist mit einer, wenn überhaupt **Preisdifferenz beim Ökostrom von 0 bis 5 % zu rechnen**. Möglich ist aber auch der günstigere Bezug im Vergleich zum Normalstrom im Rahmen der vorab ausgeschriebenen Gesamtmenge pro Regierungsbezirk.

Beschluss:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 Ökostrom beschafft werden.

Abstimmung
11 : 1

8. Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Bearbeitung des Prüfberichtes aus den Jahren 1997-2009 (Eingang in Gmd: 12/2011) und eines entsprechenden Hinweises darin, muss die Hundesteuersatzung an das amtliche Muster angepasst werden, da Teile der derzeit gültigen Hundesteuersatzung (samt 1. Änderung) nicht mit diesem übereinstimmen.

Die Änderung sind zur leichteren Übersicht in rot markiert. Hauptänderungen sind § 2 (Steuerfreiheit) sowie im ersatzlosen Wegfall des bisherigen § 7 (Züchtersteuer). Wichtig ist außerdem der neue § 7 Abs. 2 Satz 2 wonach keine Steuerermäßigung für Kampfhunde gewährt wird.

Irrtümlicherweise wurde im Beschlussbuch zur Sitzung vom 26.09.2013 - hervorgehend aus dem Protokoll zur Sitzung - zum Beschluss der neuen Sätze für die Hundesteuer ab 01.01.2014 jene Beträge dargestellt die debattiert wurden und nicht jene die beschlossen wurden.

Der damalige Vorschlag des ersten Bürgermeisters und der Verwaltung (Erster Hund € 75,-; Zweiter Hund € 100 und Dritter und weitere Hunde je € 150,-) wurde durch Erster Hund € 50,- (bisher € 35,-); Zweiter Hund € 75,- (bisher € 35,-) und weitere Hunde € 100,- (bisher € 35,-) ersetzt und als Beschluss gefasst.

Die Veranlagung findet seit 01.01.2014 entsprechend des tatsächlichen Beschlusses seitens des Steueramtes/Finanzverwaltung statt. Die Beträge wurden so in den neuen Entwurf übernommen.

Satzung der Gemeinde Pähl für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
vom 21.05.2015

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. **Hunden zu Erwerbszwecken**
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden die zur Bewachung von Herden notwendig sind
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. **Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,**
10. **Hunden, die von Angehörigen ausländischer, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,**
11. **Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.**

§ 3

Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten **oder verkauften** Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene

Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €,
für den zweiten Hund	75,00 €,
für jeden weiteren Hund	100,00 €,
für jeden Kampfhund	1.000,00 €.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Abs. 2).
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird **erstmalig** einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich **unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise** der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde **eine Hundemarke** aus, **die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.**

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er in veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. **Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.**

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.06.2005 zuletzt geändert am 26.09.2013 außer Kraft.

Beschluss:

Die Hundesteuersatzung wird entsprechend geändert.

Nachrichtlich: Satzungen können rückwirkend geändert werden, wenn sie für die Bürger keine Benachteiligungen enthalten. Dies ist bei den o.g. Änderungen nicht der Fall, da wir derzeit keine Hunde (z.B. Kampfhunde mit Ermäßigungstatbestand) im Gemeindegebiet haben, auf welche die Änderungen zutreffen würden. Eine Rückwirkung zum 01.01.2014 hat den Vorteil, dass hier auch die 1. Änderung der Satzung (geänderte Hundesteuersätze) in Kraft getreten ist und diese dann durch die neue Satzung ersetzt wird.

**Abstimmung
12 : 0**

9. Aktion "Stadtradeln" - Teilnahme der Gemeinde Pähl

Sachverhalt:

Die Lebensraumplanung Gemeinde Pähl hat vorgeschlagen, dass die Gemeinde Pähl an der Aktion "Stadtradeln, Radeln für gutes Klima" teilnimmt. Ziel des Stadtradelns ist es, für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu werben. Im Zeitraum vom 01.05.-30.09.2015 wird an 21 aufeinanderfolgenden Tagen geradelt, wobei die Gemeinde bei der Anmeldung die Dreiwochenperiode festlegt.

Teilnehmen können dann alle Personen, die in der Gemeinde leben, arbeiten einen Verein angehören oder eine Schule besuchen. Die geradelten Kilometer werden in einen Online-Radlkalender eingetragen und dienen der Ermittlung von lokalen und bundesweiten Gewinner für die am meisten geradelten Kilometer.

Viele Nachbargemeinde (z.B. Andechs, Dießen, Feldafing, Herrsching, Raisting, Seefeld, Starnberg, Tutzing, Weilheim) haben sich bereits angemeldet.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die lokale Vorbereitung und Durchführung des Stadtradelns und muss (mindestens) eine Kontaktperson benennen, die u. a. für das Klimabündnis, die RadlerInnen und Presse vor Ort als AnsprechpartnerIn dient.

Die Anmeldekosten beim "Klimabündnis" betragen 450 €. Dafür werden u.a Werbematerialien (Flyer, Poster etc.) sowie die IT-Infrastruktur (Online-Radlkalender, Ereignisübersichten etc.) zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeinde Pähl bei der Aktion "Stadtradeln, Radeln für gutes Klima" anzumelden und die hierbei entstehenden Kosten i.H.v. 450 € zu übernehmen.

Als Ansprechpartner wird aus dem Gemeinderat benannt:

Abstimmung
5 : 7

10. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Sondernutzungssatzung

Der Erlass einer Sondernutzungssatzung ist zur Vermeidung der Bettler in Pähl nicht zielführend. Mittels einer Sondernutzungssatzung kann nur stehenden oder sitzenden Bettlern das Betteln verboten werden, nicht aber Bettlern die von Tür zu Tür gehen.

2. GR Czerwenka; Zuschnitt von Büschen

GR Czerwenka bittet darum, Grundstückseigentümer die ihre Büsche nicht zuschneiden, anzuschreiben und hierzu aufzufordern, da die Büsche vor allem bei Regen zum Teil sehr weit auf den Gehweg hängen. Bürgermeister Grünbauer bittet um die Adressen der Betroffenen, damit diese entsprechend angeschrieben werden können.

3. GR Czerwenka; Friedhof Pähl

GR Czerwenka fragt nach, wofür die neue "Skulptur" auf dem Friedhof Pähl ist. Bürgermeister Grünbauer erläutert, dass es sich hierbei um ein Bank des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel handelt, die aber noch nicht ganz fertiggestellt ist. Es kommt noch eine Schrifftafel hinzu (Themenweg "Heiliges Land").

4. GR Hain; Stand Beleuchtung Wettersteinstraße

Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass der Sachbearbeiter bei der Bayernwerk AG erkrankt ist und sich der Vorgang deshalb verzögert.

5. GR Mayr; Radweg Aidenried

GR Mayr möchte wissen, warum der Radwegebau in Aidenried so lange dauert. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass hierfür das Staatliche Bauamt zuständig ist und dort nachgefragt werden muss.

6. GR Müller; Tassilostraße

GR Müller möchte wissen, wann die Erschließung der Tassilostraße fertig gestellt wird. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass uns kein Fertigstellungsdatum bekannt ist.